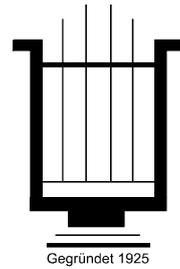


MUSIKVEREIN BARGAU E.V.
MITGLIED IM
BLASMUSIKVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

MUSIKVEREIN BARGAU E.V. 73529 SCHW.GMÜND-BARGAU



Satzung

Stand 07. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Mitgliedschaft im Deutschen Blasmusikverband.....	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 7 Organe	3
§ 8 Die Generalversammlung.....	3
§ 9 Der Vorstand	4
§ 10 Der Ausschuss	4
§ 11 Der Wirtschaftsausschuss.....	5
§ 12 Vereinsheim	5
§ 13 Vorsitz und Stellvertretung	5
§ 14 Geschäftsführung	6
§ 15 Kassenführung.....	6
§ 16 Satzungsänderungen.....	6
§ 17 Auflösung	7
§ 18 Gültigkeit dieser Satzung	7

Satzung des Musikverein Bargau e.V.

beschlossen in der Generalversammlung am 23.01.2009 in Schwäbisch Gmünd – Bargau

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahr 1925 gegründete Verein führt den Namen Musikverein Bargau e. V. und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd - Bargau.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will insbesondere dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes im Ortsteil Bargau aufzubauen und zu erhalten. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) Regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltung von Konzerten und öffentlichen Auftritten
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Blasmusikverbandes, seiner Unterverbände und Vereine
 - e) Pflege der Geselligkeit, z. B. durch Veranstalten von Kameradschaftsabenden und Vereinsausflügen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Deutschen Blasmusikverband

- (1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Blasmusikverband, dessen Satzungen er anerkennt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Bei Eintritt in den Verein ist als Aufnahmegebühr der Jahresmitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- (6) Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Deutschen Volksmusik verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, die in einer Beitragsordnung festgehalten werden, zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel unbar über Lastschriften eingezogen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung etc.)
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.
- (7) Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (8) Aktiven Musikern wird anlässlich ihrer Hochzeit ein Ständchen gespielt. Auf Wunsch wirkt der Musikverein auch bei der Traufeier in der Kirche mit.
- (9) Bei Beerdigungen aktiver Musiker und besonders verdienter langjähriger passiver Mitglieder umrahmt die Kapelle die Trauerfeier.

- (10) Ab dem 50. Geburtstag hat jedes Mitglied Anspruch auf ein Geburtstagsständchen bei Erreichen des vollen Jahrzehnts.
- (11) Jeder Musiker ist zum pünktlichen Besuch der Proben sowie zur Mitwirkung bei allen Veranstaltungen des Vereins verpflichtet. Außerdem sind alle aktiven Musiker verpflichtet, die vereinseigenen Instrumente und Noten pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
- (12) Die passiven Mitglieder sind angehalten, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und den Verein, z. B. bei der Bewirtschaftung im Vereinsheim und bei den Veranstaltungen, tatkräftig zu unterstützen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Passive Mitglieder werden bei Erreichen des 70. Lebensjahres vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt, vorausgesetzt, sie waren zuvor mindestens 20 Jahre lang Vereinsmitglied. Andernfalls erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied erst zum 80. Geburtstag.
- (2) Aktive Mitglieder erwerben die Ehrenmitgliedschaft mit Erreichen des 60. Lebensjahres, vorausgesetzt, sie waren zuvor mindestens 20 Jahre lang aktiver Musiker, ansonsten erst bei Erreichen des 70. Lebensjahres.
- (3) Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 7 Organe

- (1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) der Bewirtschaftungsausschuss
 - d) der Vorstand
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen, die ihnen sonst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
- (4) Über die Ausschusssitzungen und die Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar im 1. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Stadtteils Bargau und schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt gegeben.
- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Später eingehende Anträge dürfen in der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder bejaht wird. Anträge auf

Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Generalversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.
- (4) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende.
- (5) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses
 - c) die Wahl des Vorstands und des Ausschusses
 - d) die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - e) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) den Austritt aus dem Deutschen Blasmusikverband
 - i) die Festlegung des Jahresbeitrags der Mitglieder

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden, möglichst aktiver Musiker
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die Wahrnehmung der unterschiedlichen Vereinsaufgaben im
 - a) musikalischen
 - b) wirtschaftlichen
 - c) finanziellen
 - d) schriftlichen

Bereich wird unter den Mitgliedern des Vorstands aufgeteilt. Die Bereichsleiter sind für die in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten zuständig und haben sich über ihre Aktivitäten gegenseitig zu informieren.

§ 10 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Vorstand (gemäß § 9)
- b) dem Musikervorstand
- c) dem Ehrenvorstand
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Wirtschaftsführer Harmonie

- f) dem Küchenwart
- g) dem Getränkewart
- h) Beisitzern, von denen wenigstens 4 aktive Musiker sein sollen

beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht:

- a) den Dirigenten der einzelnen Musikabteilungen
 - b) dem Vorsitzenden des Fördervereins
- (2) Der Ausschuss wird von der Generalversammlung in der Regel auf zwei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder beantragen.
 - (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
 - (5) Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 11 Der Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Wirtschaftsausschuss wird vom Ausschuss eingesetzt und vom Leiter des wirtschaftlichen Bereiches geleitet.
- (2) Er regelt die Bewirtschaftung bei Vereinsveranstaltungen und im Vereinsheim. Zur Festlegung der Preise für Speisen, Getränke und Eintritte erarbeitet er Vorschläge für den Gesamtausschuss. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 5 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 12 Vereinsheim

- (1) Das Vereinsheim dient in erster Linie der Pflege der Geselligkeit im Verein und trägt den Namen "Harmonie".
- (2) Für die Bewirtschaftung ist der Wirtschaftsausschuss nach § 11 zuständig.
- (3) Die Räume stehen außerdem für Musikproben und Jugendausbildung zur Verfügung.

§ 13 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Generalversammlung, die Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein je einzeln nach außen und ist je einzeln zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt. Es sind also der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzeln vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Vereinsregister einzutragen.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur dann für den Verein tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist und ein Aufschub ohne Gefahr eines Schadens für den Verein nicht möglich ist.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
- (4) Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten ihre Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet.

§ 15 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - a) Einzahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen zu leisten, zu denen der Verein verpflichtet ist
 - c) alle Kassengeschäft betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereinsheims ist separat Buch zu führen.
- (3) Überschüsse sind am Ende des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der gesetzlichen steuerlichen Bestimmungen der Vereinskasse zuzuführen.
- (4) Der Kassier fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (5) Zwei vom Ausschuss bestimmte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (6) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Ortsverwaltung Bargau übergeben. Diese muss das Vermögen verwalten, bis ein anderer Verein, der unmittelbar und ausschließlich die in § 2 genannten Zwecke verfolgt, gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein übergeben.
- (3) Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortsverwaltung das Vermögen für die Förderung von Kunst und Kultur im Stadtteil Bargau zu verwenden.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 23.01.2009 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd-Bargau, den 07. Dezember 2008

Der Vorstand:

Johannes Nagel, 1. Vorstand

Achim Falkenberg, 2. Vorstand

Claudia Rieg, Schriftführer

Matthias Haas, Kassier